

Satzung vom Wortgefechte – Hochschul-Debattierclub Potsdam e. V.

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Wortgefechte – Hochschul-Debattierclub Potsdam e. V. und hat seinen Sitz in Potsdam.
- (2) Er ist zugleich an der Universität Potsdam als Hochschulvereinigung registriert und ist Mitglied im Verband der Debattierclubs an Hochschulen e. V. (VDCH).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Potsdam eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni eines Jahres und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke auf dem Gebiet der Kunst der freien Rede, der demokratischen Streitkultur und der politischen Bildung. Zum einen werden rhetorische und sprachliche Fähigkeiten vermittelt, präsentiert und beurteilt. Zum anderen wird ein Beitrag zum demokratischen Meinungs-austausch geleistet. Durch internationale Debattier-Wettstreite kommt es zu Begegnungen junger Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von Debatten zu politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Themen verwirklicht. Dabei wird bestimmten Debattierformaten nachgekommen.
- (3) Ferner nehmen Mitglieder des Vereins an regionalen, deutschlandweiten und internationalen Turnieren und Einzeldebatten teil. Nach Möglichkeit veranstaltet der Verein selbst öffentliche Debatten und Wettbewerbe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außerhalb der in der Satzung formulierten Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle Studierenden an einer Hochschule der Stadt Potsdam, die die Ziele nach § 2 dieser Satzung unterstützen, haben die Möglichkeit auf Aufnahme und können ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (2) Darüber hinweg können auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen außerordentliches Mitglied werden, die nicht Studierende einer Potsdamer Hochschule sind, wenn sie die Ziele nach § 2 dieser Satzung anerkennen. Außerordentliche Mitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt.
- (3) Der Anteil der ordentlichen Studierenden der Universität Potsdam an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins richtet sich nach den zwingenden Bestimmungen der

Universität Potsdam über die Mitgliedschaft in Hochschulvereinigungen.

- (4) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann förderndes Mitglied werden. Hierfür ist ein erhöhter Beitrag zu zahlen, der in der Beitragsordnung festgelegt ist. Als förderndes Mitglied haben auch außerordentliche Mitglieder Stimmrecht.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet auf Grundlage einer gesonderten Ordnung über eine Mitgliedschaft.
- (6) Verlieren ordentliche Mitglieder ihren Status als Studierende, so gelten sie als außerordentliche Mitglieder, sofern sie nicht ihren Austritt erklären.
- (7) Auf begründeten Antrag kann die Mitgliedschaft für den Zeitraum von einem (1) bis zwei (2) Semestern ruhend gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung. Für ruhende Mitgliedschaften bestehen keine Beitragspflichten und keine Stimmrechte auf den Mitgliederversammlungen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn die Person in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Näheres regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen, mindestens jedoch gegen Ende eines Sommersemester-Vorlesungszeitraumes. (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel (1/3) der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand verlangt wird.
- (4) Eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand versandt werden – dies kann auch per E-Mail geschehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes für ein (1) Geschäftsjahr,
 - b. die Wahl von zwei (2) Rechnungsprüfer*innen für die Prüfung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres,
 - c. die Beratung mittelfristiger Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit und von Veranstaltungen,
 - d. die Beschlussfassung von Anträgen, Satzungs- und Ordnungsänderungen (einschließlich der Beitragserhebung) und über die Auflösung des Vereins,
 - e. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in außerordentlichen Fällen und Berufungsfällen,
 - f. die Beschlussfassung über bindende Weisungen an den Vorstand,

- g. die Kontrolle des Vorstandes,
 - h. die Beschlussfassung über die Entlastung und Abwahl des vorangegangenen Vorstandes, i. die Beschlussfassung über diese Satzung und alle gesonderten Ordnungen.
- (6) Über Versammlungsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss. Dieses Protokoll muss spätestens nach fünf (5) Tagen elektronisch versendet werden und darüber hinaus allen Mitgliedern zur Einsicht innerhalb eines Zeitraumes von einem (1) Jahr einsehbar sein.
- (7) Näheres regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Präsident*innen sind während ihrer Amtszeit allein vertretungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit. Präsident*innen sind berechtigt, Schatzmeister*innen Kontovollmacht zu erteilen. Dies ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen Für Rechtsgeschäfte über 100,- (einhundert) Euro bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Er setzt sich aus mindestens drei (3) Mitgliedern zusammen:
- a. ein*e (1) Präsident*in,
 - b. ein*e (1) stellvertretende Präsident*in,
 - c. sowie ein*e (1) Schatzmeister*in.
 - d. Darüber hinaus können drei (3) Beisitzende gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung am Ende des Sommersemester Vorlesungszeitraumes neu aus der Mitte der Mitglieder, die natürliche Personen sind, in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt, Abwahl oder Beendigung der Mitgliedschaft. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes der Mitgliederversammlung zu erklären, und wird erst mit der Bestellung (Kooption) oder Wahl eine*r Nachfolger*in wirksam. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands bleibt von einem Rücktritt unberührt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um ein neues Mitglied zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise bestellten (kooptierten) Vorstandsmitgliedes währt nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der reguläre Vorstandswahlen vorgesehen sind. Ist eine Bestellung (Kooption) nicht möglich, kann der Vorstand innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Erhalt der Rücktrittserklärung eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einberufen. Die Amtszeit des in dieser Weise gewählten Vorstandsmitgliedes währt nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der reguläre Vorstandswahlen vorgesehen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Kalendertagen einzuberufen, wenn entweder Präsident*in, stellvertretende Präsident*in oder Schatzmeister*in innerhalb des Zeitraums zwischen zwei regulären Mitgliederversammlungen zurücktreten. In dieser Zeit ist der Vorstand nicht beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
- a. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b. die Organisation und Verwaltung des Vereins,
 - c. die Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Schriftführung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - d. die Leitung der stattfindenden Treffen,
 - e. die Vertretung des Vereins bei Veranstaltungen des VDCH,

- f. die Unterstützung der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen und Turnieren, bei denen der Verein als Ausrichter auftritt,
 - g. die Kontaktpflege zum VDCH und zu anderen Debattiervereinigungen,
 - h. die Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel (im Rahmen des § 3 dieser Satzung),
 - i. die Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes am Ende des Geschäftsjahres,
 - j. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in nicht außerordentlichen und nicht berufenen Fällen,
 - k. die Mitgliederbetreuung und -verwaltung.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, nimmt der Vorstand von sich aus vor. Diese Satzungsänderungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt. Änderungen an dieser Satzung selbst und an Ordnungen, die aufgrund Verweises Bestandteil dieser Satzung sind, und die sich aus einer Änderung an dieser Satzung nach Maßgabe ihrer Bestimmungen notwendig ergeben, nimmt der Vorstand von sich aus vor. Diese Änderungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
 - (7) Der Vorstand kann qua Vorstandsbeschluss ein Mitglied des HPI-Debattierclubs als ein nicht-stimmberechtigtes kooptiertes Mitglied bestimmen und dieses jederzeit entlassen.
 - (8) Für den Fall der Stimmgleichheit im Vorstand ergeht die Entscheidung durch Stimme der/des Präsident*in.
 - (9) Darüber hinaus kann der Vorstand eine beliebige Anzahl an nicht stimmberechtigten Mitgliedern für den Vorstand qua Vorstandsbeschluss kooptieren und diese/s jederzeit entlassen.
 - (10) Näheres regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 9 Jahresabschluss und Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss wird vom Vorstand erstellt. Er ist mindestens als Einnahmen/Ausgaben Rechnung im Sinne der Formerfordernisse für Steuererklärungen gemeinnütziger Vereine zu verfassen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisor*innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Revisor*innen müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören, der an der Erstellung des Jahresabschlusses beteiligt ist.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist bis zum 15. Juni des folgenden Geschäftsjahres den Revisor*innen vorzulegen. Die Mitgliederversammlung darf frühestens fünf Kalendertage danach stattfinden.
- (4) Den Revisor*innen sind jederzeit die Buchführung und die laufende Rechnung auf Verlangen offen zu legen, auch während des Geschäftsjahres.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, das Kontovollmacht besitzt, ist ebenfalls eine Rechnungsprüfung durchzuführen.
- (6) Erhalten die Revisor*innen auf Verlangen keinen umfassenden Einblick binnen angemessener Frist, berufen Sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Besteht hinreichender Anfangsverdacht auf Untreue seitens des Vorstands leiten die Revisor*innen davon unabhängig die notwendigen rechtlichen Schritte ein, um Schaden vom Verein abzuwenden.
- (7) Der Rücktritt eine*r Revisor*in ist schriftlich dem Vorstand zu erklären und wird erst

mit der Bestellung (Kooption) oder Wahl eine*r Nachfolger*in wirksam. Tritt einer der Revisor*innen zurück, bestellen (kooptieren) die verbleibenden Revisor*innen einen Ersatz aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Treten beide zurück, ist innerhalb von 30 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke von Neuwahlen einzuberufen.

§ 10 Haftungsbestimmungen

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- (2) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein im Rahmen der Tätigkeit für den Verein auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der politischen Bildung im Sinne des oben genannten Vereinszwecks zu verwenden hat.

Die erste Satzung des Wortgefechte – Hochschul-Debattierclub Potsdam e. V. wurde auf der Gründungsversammlung am 17.10.2005 verabschiedet und tritt mit diesem Tage in Kraft. Sie wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 25.07.2022 geändert.